

Leitsatz:

Auch eine über den Tod hinaus wirksame Bankvollmacht ist kein Testament - vgl. Oberlandesgericht Bamberg in ZEV 2004,207.

Sachverhalt:

Der Erblasser hatte seiner Lebensgefährtin eine sog. transmortale, also vor und nach dem Tod wirksame Bankvollmacht eingeräumt. Diese hatte noch zu Lebzeiten des Erblassers hohe Geldbeträge von dessen Konto abgehoben. Nach dem Tode verlangt die alleinige Erbin und Tochter des Erblassers von der Lebensgefährtin das Geld wieder heraus. Die Lebensgefährtin behauptet, sie habe die Vollmacht erhalten, um das ihr vom Erblasser geschenkte Geld selbst abheben zu können. Entscheidend ist hier die Beweislast. Diese trägt nach Auffassung des Oberlandesgerichts Bamberg eindeutig die Lebensgefährtin als Kontobevollmächtigte.

Die Vollmacht besage nur, dass die Rechtsmacht zur Abhebung bestanden habe, besage aber nichts über das Behaltendürfen des Geldes. Eine Vollmacht darf also nicht mit einem Testament verwechselt werden. Da weder eine schriftliche Schenkungsvereinbarung existierte, noch ein sonstiges Beweismittel vorhanden war, musste die Bevollmächtigte den Geldbetrag vollständig an die Erbin herausgeben (OLG Bamberg ZEV 2004,207).

Praxishinweis:

Die Entscheidung des OLG Bamberg verdient insoweit Beachtung, als das Gericht abweichend von dem ansonsten in § 812 Abs. 1 S. 1 BGB geltenden Grundsatz festgesetzt hat, dass der Kontobevollmächtigte den behaupteten Rechtsgrund (Schenkung) beweisen müsse. Üblicherweise ist es so, dass der Herausverlangende seinerseits beweisen muss, dass der behauptete Rechtsgrund nicht besteht. Dem Erblasser ist zu empfehlen, zur Streitvermeidung die Schenkungsvereinbarung schriftlich niederzulegen.

(16.11.2004 RA Knoop/so)